

SLV GE NRW

Schulleitungsvereinigung
der Gesamtschulen in NRW

RHEINISCHE DIREKTORENVEREINIGUNG

Zusammenschluss der Leiterinnen und Leiter der Gymnasien in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln



An das
Ministerium für Schule und Bildung NRW
Herrn Dr. Ludger Schrapper
Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

**Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Landesregierung:
Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-
Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts
im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie**

Verbändebeteiligung gemäß § 77 Schulgesetz NRW

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

zum oben näher bezeichneten Entwurf nehmen die drei Schulleitervereinigungen in folgender Weise Stellung.

1. Die geplanten Maßnahmen sind aus unserer Sicht unbedingt notwendig, um einen einigermaßen geordneten und rechtlich validen Abschluss des Schuljahres zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der weitere Verlauf der Coronapandemie doch (deutlich) ungünstiger verläuft als erwartet.
2. Die Reduzierung und Aussetzung von Prüfungsleistungen sind unbedingt notwendig, um den Kolleginnen und Kollegen an den Schulen vor Ort in der noch verbleibenden extrem kurzen Zeit des Schuljahres die Durchführung eines wie auch immer gearteten Rumpf- oder Basisunterrichts zu ermöglichen, ohne dabei in besonders komprimierter Form von Korrekturbelastungen beeinträchtigt zu werden.
3. zu § 3: Von vorrangiger Dringlichkeit ist u. E. die ordnungsgemäße Durchführung der zentralen Prüfungen an den Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs vor dem Hintergrund der richtigerweise bereits beschlossenen zeitlichen Verschiebung. Gleichwohl wird man hier – auch in Abhängigkeit vom Umfang des angesichts der Coronaentwicklung ab Mai möglichen Unterrichts in allen anderen Jahrgangsstufen – für die extrem engen Korrekturzeiten der betroffenen Kollegin-

nen und Kollegen großzügigen Zeitausgleich an anderer Stelle ermöglichen müssen. Dies betrifft in besonderer Weise die Gesamtschulen, da an dieser Schulform sowohl die Abiturprüfungen als auch die Zentralen Prüfungen 10 durchgeführt werden müssen. Diesbezüglich wünschen wir uns sehr weitgehende Entscheidungsfreiheit für die Schulleitungen.

Der Gesetzentwurf bildet den rechtlichen Hintergrund dafür, damit das diesjährige Abitur sowie die Zentralen Prüfungen 10 ordnungsgemäß durchgeführt werden können - wie es auch alle Schulleitungsverbände in der gegenwärtigen Situation eindeutig befürworten. Der Entwurf beruht dabei zugleich auf der Annahme, dass zumindest die Q2-Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 an den Sekundar- und Gesamtschulen ab dem 20. April wieder zum Unterricht in den Schulen erscheinen können – und die Prüfungen an den genannten verschobenen Terminen im Mai auch tatsächlich beginnen können.

Aus unserer Sicht sollten jedoch sobald wie möglich auch diejenigen Szenarien klar benannt und öffentlich konkretisiert werden, die angedacht sind, sollte die weitere Entwicklung der Coronapandemie trotz der bekannten bundesweit geltenden Schutzmaßnahmen nicht den gewünschten Verlauf nehmen bzw. für NRW das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine (weitgehende) Öffnung der Schulen ab dem 20. April nicht wieder ermöglichen.

Angesichts der bestehenden sozialen Disparitäten und der ausgeprägten Heterogenität unserer Schülerschaft in NRW erscheint es uns jedenfalls kaum möglich und im Sinne von Chancengleichheit auch kaum legitimierbar, die zu prüfenden Schülerinnen und Schüler ohne jeden unterrichtlichen Vorlauf nach ca. zwei Monaten unterrichtsfreier Zeit ab Mitte Mai mit den zentralen schriftlichen Prüfungen zu konfrontieren. Dies gilt in besonderer Weise auch deshalb, da der Ausbau der Digitalisierung an den Schulen aller betroffenen Schulformen standort- und schulträgerbezogen so dramatisch divergiert, dass auch nicht ansatzweise davon ausgegangen werden kann, dass in den dann vergangenen Wochen mit ausgesetztem Schulunterricht annähernd vergleichbare Distanzunterricht-Voraussetzungen bestanden hätten.

Sollte eine weitgehende Öffnung der Schulen in NRW selbst an den für Mai angesetzten Startterminen für die zentralen Prüfungen noch nicht möglich sein, so wird man mit Sicherheit schon bald auch diejenigen Szenarien klar und eindeutig benennen müssen, die eine weitere Verschiebung des Abiturs sowie der ZP 10 in den Sommer bzw. bis in den Herbst hinein (Beginn des Schuljahres 2020/2021) beinhalten.

Die drei Schulleitungsvereinigungen betonen an dieser Stelle jedoch nochmals, dass sie in einer Zuerkennung der Schulabschlussformate am Ende des Schuljahres 2019/2020 ohne vorherige zentrale Prüfungen das absolut letztmögliche Szenario erkennen – und dies auch nur für den Fall, dass der weitere Verlauf der Coronaepidemie doch erheblich kritischer und dramatischer ausfällt als derzeit erwartet.

4. In allen drei Schulleitungsvereinigungen erhalten wir vermehrt Rückmeldungen unserer Mitglieder, die die Sorgen der Kollegien widerspiegeln, dass im Rahmen der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte in den Schulen ab dem 20. April die persönliche Gesundheit erheblich gefährdet sein könnte. Wenn man, wie aktuell bei der

während der Osterferien durchzuführenden Notbetreuung ja bereits geschehen, diejenigen Kolleginnen und Kollegen mit Vorerkrankungen und solche, die über 60 Jahre alt sind, vom Unterricht ausschließt, werden an den Schulen aller betroffenen Schulformen vor Ort möglicherweise nur noch 60% bis 80% des Lehrpersonals zur Verfügung stehen.

Aus unserer Sicht sollte vor dem Hintergrund des oben Genannten in dieser Situation die Sicherstellung der Durchführung der zentralen Prüfungen priorisiert werden, unter Billigung der negativen Folgewirkung, dass ein regulärer Unterricht in den anderen Jahrgangsstufen nur noch sehr reduziert oder bestenfalls zeitlich phasiert bzw. komprimiert möglich sein würde.

Diese grundlegende Entscheidung muss u. E. nach sorgfältiger Abwägung aber auf politischer Ebene getroffen werden und nicht auf der administrativen.

5. zu § 4: Man wird in Betracht ziehen müssen, dass sich für die aktuell laufenden Ausbildungsgänge des Vorbereitungsdienstes aller Schulformen und Stufen die Notwendigkeit für eine Verlängerung (um z. B. 6 Monate) ergeben kann. Aus schulpraktischer Sicht deutet sich dies bereits jetzt ganz eindeutig an, da schon vor dem Hintergrund der aktuellen (zunächst) bis zum 20. April dauernden Schulschließung die Anzahl der verpflichtend vorgesehenen Unterrichtsbesuche durch die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter kaum realisierbar sein wird. Die schulrechtliche Grundlage für eine solche Regelung ist in dem Gesetzentwurf für uns jedoch (noch) nicht erkennbar.

Für nähere Erläuterungen und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Siegen, 06.04.2020

Westfälische-Lippische Direktorenvereinigung der Gymnasien e. V.
Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen NRW

Brauweiler, 06.04.2020

Rheinische Direktorenvereinigung der Gymnasien